

Schwyz, 23. Dezember 2022

Kleine Anfrage KA 26/22: 7-Millionen-Rückerstattung beim Finanzausgleich von Einsiedeln
Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 20. Dezember 2022 haben Kantonsrat Dr. Antoine Chaix und acht Mitunterzeichnende folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Anlässlich der Bezirksgemeinde vom 13. Dezember 2022 in Einsiedeln wurde die 7-Millionen-Rückerstattung erörtert. Die Einsiedler Kantonsräte sind ab der Höhe und insbesondere dem Zeitpunkt der Bekanntmachung an den Bezirksrat mehr als erstaunt. Die späte Bekanntgabe im Sommer 2022 ist sogar stossend, da sich gemäss unseren Informationen schon 2020 ein deutliches Defizit anbahnte, was dem Kanton mutmasslich schon damals bekannt gewesen ist, aber dem Bezirk Einsiedeln zu diesem Zeitpunkt aus unbekannten Gründen nicht kommuniziert worden sei. Somit wurden in der Folge finanzpolitische Entscheide vom Bezirk Einsiedeln gefällt, wobei im Wissen um diese Entwicklung dies möglicherweise anders ausgefallen wären.

Die Analyse des Vorgangs an sich ergibt klar, dass formal der Ablauf rechtens war. Das heisst aber noch lange nicht, dass er auch korrekt war. Die fehlende Kommunikation entspricht unseres Erachtens nicht einem partnerschaftlichen Umgang, wie er zwischen Kanton und Gemeinden anzustreben ist. Gravierender ist es aber, dass dadurch eine gute, auf den möglichst aktuellen Zahlen basierende finanzpolitische Planung verunmöglicht wird.

Aus den genannten Gründen gelangen wir mit folgenden Fragen an die Regierung:

- 1. Wieso wurde der Bezirksrat Einsiedeln nicht früher – bzw. als sich ein relevantes Defizit schon abzeichnete – informiert?*
- 2. Wie kann ab sofort – und nicht erst bei der Umsetzung des neuen innerkantonalen Finanzausgleichs! – sichergestellt werden, dass nicht erneut ähnliche Situationen für Einsiedeln aber auch für alle andere Nehmergemeinden entstehen?*

Wir danken der Regierung für die Beantwortung dieser Fragen.»

2. Antwort des Finanzdepartements

2.1 Einleitende Bemerkungen

Im Rahmen des Steuerkraftausgleichs des innerkantonalen Finanzausgleichs (IFA) wird von den ressourcenstarken Bezirken und Gemeinden ein Teil des Steuerertrages abgeschöpft und auf die ressourcenschwachen Bezirke und Gemeinden umverteilt. Es sind zwei voneinander unabhängige Ausgleichssysteme, um eine intransparente Quersubventionierung zwischen Bezirken und Gemeinden zu vermeiden. § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 7. Februar 2001 (FAG, SRSZ 154.100) sieht vor, dass der Regierungsrat den Bezirken und Gemeinden im Sinne der Budgetsicherheit zum Voraus mitteilt, welche Beiträge sie im kommenden Rechnungsjahr (Prognosejahr) zu leisten haben und welche Auszahlungen sie aus dem Finanzausgleich erhalten werden. Diese Verpflichtungen und Zusicherungen stützen sich auf die Wachstumsprognosen der Bezirke und Gemeinden (Selbstangabe). Damit basierend auf den Prognosen keine ungerechtfertigten Zahlungen geleistet werden, erfolgt gemäss der effektiven Steuerkraft des letzten Rechnungsjahres eine so genannte Nachkalkulation. Diese Nachkalkulation berechnet die Abweichungen gegenüber den Verpflichtungen bzw. Zusicherungen. Bei den Gebergemeinden werden diese Abweichungen auf den Verpflichtungen jährlich im Folgejahr unmittelbar belastet oder vergütet. Die Abweichungen auf den Zusicherungen bei den Nehmergemeinden hingegen unterliegen laufenden Schwankungen, weshalb auf eine jährliche Rückerstattung oder Nachforderung verzichtet wird, um eine gewisse Kontinuität der Leistungen sicherzustellen. Die zu viel oder zu wenig erhaltenen Beträge aus dem Steuerkraftausgleich werden bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen der Folgejahre mittels dem durch den Regierungsrat festgelegten Korrekturfaktor kontinuierlich mitberücksichtigt. (vgl. Wirksamkeitsbericht zum IFA 2002 bis 2016, Seite 45 ff.).

2.2 Wieso wurde der Bezirksrat Einsiedeln nicht früher – bzw. als sich ein relevantes Defizit schon abzeichnete – informiert?

Das geltende Finanzausgleichssystem legt die Ausgleichszahlungen des Folgejahrs basierend auf der von den Bezirken und Gemeinden geschätzten Steuerkraft (Steuerprognose) fest. Zwei Jahre später erfolgt aufgrund der dann ermittelbaren effektiven Rechnungswerte eine Korrektur (vgl. untenstehendes Schema). Aufgrund der notwendigen Rechnungsabschlüsse stellt dies den frühestmöglichen Zeitpunkt der Korrektur dar.

	2020												2021												2022												2023												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Abgabe Prognose Steuerkraft 2021																																																	
Berechnung IFA 2021																																																	
RRB Zusicherung IFA 2021																																																	
Bezirksgemeinde (Budget 2021)																																																	
Auszahlung 2021																																																	
Nachkalkulation 2020																																																	
Abgabe Prognose Steuerkraft 2022																																																	
Berechnung IFA 2022																																																	
RRB Zusicherung IFA 2022																																																	
Bezirksgemeinde (Budget 2022)																																																	
Auszahlung 2022																																																	
Nachkalkulation 2021																																																	
Abgabe Prognose Steuerkraft 2023																																																	
Berechnung IFA 2023																																																	
RRB Zusicherung IFA 2023																																																	
Bezirksgemeinde (Budget 2023)																																																	
Auszahlung 2023																																																	

Da die Nachkalkulationen mittels Korrekturfaktoren geglättet über die zukünftigen Ausgleichszahlungen automatisch verrechnet werden, erübrigt sich eine systematische Darstellung der Zahlen grundsätzlich. In den ausgesprochen seltenen Fällen – wenn ein Nachkalkulationssaldo nur noch durch eine einschneidende Korrektur bereinigt werden kann – informiert das Amt für Finanzen die betroffenen Gemeinwesen. Bei der Berechnung des IFA 2021 und 2022 war im Falle des Bezirks Einsiedeln davon auszugehen, dass die Korrektur wie jeweils vorgesehen in einem üblichen Umfang vorgenommen werden kann. Die Steuerkraft des Bezirks Einsiedeln entwickelte sich jedoch viel positiver als vom Bezirk im Rahmen seiner Prognosewerte erwartet und an den Kanton

weitergemeldet. Bei der Berechnung des Finanzausgleichs für das Jahr 2023 wurde deshalb das Amt für Finanzen im Frühsommer 2022 aktiv und informierte den Bezirk Einsiedeln über den aktuellen Saldo. Dies erfolgte zum *frühestmöglichen* Zeitpunkt, da jeweils erst im Frühsommer die Jahresrechnungen umfassend vorliegen und die Nachkalkulationen vorgenommen werden können.

2.3 Wie kann ab sofort – und nicht erst bei der Umsetzung des neuen innerkantonalen Finanzausgleichs! – sichergestellt werden, dass nicht erneut ähnliche Situationen für Einsiedeln aber auch für alle andere Nehmergemeinden entstehen?

Im Hinblick auf die im Rahmen der Finanz- und Aufgabenprüfung 2022 vorgeschlagenen Reform des Finanzausgleichssystems ist die Systematik respektive die Saldosituation der Nachkalkulation zu bereinigen. Das Amt für Finanzen wird somit per Ende Januar 2023 die Nachkalkulation für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr provisorisch berechnen und die Bezirke und Gemeinden über den aktuellen Saldo informieren. Dies ermöglicht den Bezirken und Gemeinden im Anhang der Jahresrechnung diese als Eventualforderung bzw. Eventualverpflichtung aufzuführen. Mit dieser Massnahme ist jedoch nur die Information gewährleistet. Aufgrund der systeminhärenten Nachkalkulation sind auch zukünftig grössere Korrekturen möglich bzw. können nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund schlägt der Regierungsrat im Rahmen der Finanz- und Aufgabenprüfung 2022 eine Reform des IFA vor. Durch die mit dem aktuell in der Vernehmlassung stehenden Finanzausgleichssystem geplante gleitende Vergangenheitsbemessung werden Nachkalkulationen obsolet.

Insofern waren – entgegen der Annahme der Fragesteller – nicht nur der Prozess der Nachkalkulation für den Bezirk Einsiedeln formal rechtens, sondern auch die zugehörige Information korrekt und zeitgerecht.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Finanzdepartement; Medien.

Mit freundlichen Grüssen

Finanzdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Kaspar Michel, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 23. Dezember 2022